



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Grundlagen der Lehre von den Staatseinnahmen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

tion des Herrn Löwe-Galbe gab, hat — zuverlässig gegen die Absicht des Grafen Bismarck selbst — der deutschen Sache in den baltischen Provinzen bereits ernststen Schaden gethan.

Unserer Ansicht nach ist zu wünschen, daß die deutsche Presse fortfahre, mit warmer Theilnahme das Geschick unserer Landsleute in den Ostseeprovinzen zu begleiten und ihre Rechte zu vertreten, daß aber weder Presse noch Landesvertretung zur Zeit die Bundesregierung zu officiellen Schritten zu drängen suche. Was nach dieser Richtung geschehen kann, wird, wie die Dinge liegen, um so wirksamer sein, jemehr es sich öffentlicher Verhandlung entzieht. Gerade wer der moralischen Unterstützung praktische Wichtigkeit zuschreibt, möge daran denken, daß die deutsche Presse den baltischen Landsleuten nur dann wahrhaft nützen kann, wenn ihre Forderungen mit den Interessen Preußens in Einklang gebracht werden und mit den wahren Interessen derer, denen geholfen werden soll.

Die Grundlagen der Lehre von den Staatseinnahmen.

E. Pfeiffer, die Staatseinnahmen. Geschichte, Kritik und Statistik derselben. Stuttgart und Leipzig, A. Kröner.

Raum ein Jahrhundert ist verflossen, seitdem Justi die Regeln der Staatswirthschaft zu einer Art wissenschaftlichen Systems zusammenfaßte, und welche Summen von beachtenswerthen Monographien und hervorragenden Gesamtwerken hat allein Deutschland in diesem Zeitraum hervorgebracht! Dennoch sind wir von einem wirklich befriedigenden Abschluß dieser Entwicklung weit entfernt. Es mußte zu Ungeheueres geleistet werden, bevor es gelang, dieser Disciplin ein einigermaßen rationelles Gepräge zu geben; denn keine andere Wissenschaft ist so durchaus unwissenschaftlichem Boden entsprossen wie diese. Wer es unternommen hätte, die Lehre der Staatswissenschaft aus dem reinen Begriffe zu construiren, würde sicherlich zu einem ganz andern Systeme gekommen sein, als es uns heute in der Schule geläufig ist. Wie die Dinge im wirklichen Leben gestaltet lagen, galt es, in ein zerfahrenes, plan- und gewissenloses Gewirr von Finanzmaßregeln zunächst Zusammenhang, und in diesen wissenschaftlichen Geist zu bringen. Sie mit den Forderungen einerseits des allgemeinen Staatsrechts, andererseits der Volkswirthschaftslehre in Einklang zu setzen, ist die Aufgabe, an welcher noch heute vollauf zu arbeiten ist. Der

Eifer dieser Arbeit aber muß wachsen mit dem Vorschreiten des Constitutionalismus; je mehr dieser sich befestigt, um so dringender wird das Interesse an vollständiger Aufklärung über das Wesen des Staatshaushalts.

Eine neue Bearbeitung des finanzwissenschaftlichen Gebiets wird daher immer willkommen heißen werden, sei es nun, daß sie die Doctrin selbst revidire und fördere, sei es, daß sie sich die popularisirende Verallgemeinerung politischen Wissens zur Aufgabe mache. Indem der Verfasser des oben genannten Werkes diese letztere Seite als Hauptzweck ins Auge faßte, verzichtete er keineswegs auf eine gründliche Berücksichtigung der ersteren. Eine allgemeinsäbliche Darstellung und zugleich eine schonungslose Kritik, und Verwerfung des anerkannt Schlechten, Vorschlag zu Neuem und Bessern der Lesewelt vorzulegen, war Pfeiffers Absicht. Nicht das ganze Feld der Finanzwissenschaft umfaßt der Titel seines Buchs; für den angedeuteten Zweck mochte es genügen, den der Gesammtheit des Volks am meisten in die Augen springenden, die Privatinteressen am empfindlichsten berührenden Zweig der Staatswirthschaft, die Staatseinnahmen, eingehender zu beleuchten. Doch hat der Verfasser nicht veräuht, auch über die Totalität der Disciplin einen klaren Ueberblick zu ertheilen, ja, um für die Beurtheilung des Einzelnen einen gemeingiltigen Maßstab festzustellen, wird selbst eine höchst ausführliche Darlegung der Prinzipien des Rechtsstaats mit in den Kauf gegeben. Diesen Maßstab fest in der Hand durchwandert der Verfasser das ganze dormalen in Anwendung begriffene System der Staatseinnahmen, und überall zwingt ihn die Consequenz seines Verfahrens zur Negation, fast zum Pessimismus gegenüber dem Bestehenden. Eine radicale Umgestaltung, ein ganz neues und allerdings unendlich vereinfachtes Prinzip ist es, das er an dessen Stelle vorschlägt. Ohne Zweifel ist die Frage für das ganze Staatsleben von so eminenten Bedeutung, daß ein näheres Eingehen auf dieselbe schwerlich der Entschuldigung bedarf.

Es gab eine Zeit, wo die Bestreitung des Staatsbedarfs fast ausschließlich auf dem eignen Erwerb der Regierung — aus Domänen und Regalien lastete. Mit dem Wachsen des öffentlichen Aufwands, besonders mit der Ausbildung der stehenden Heere, machten sich regelmäßige Beiträge der Staatsangehörigen nothwendig, die Entwicklung des modernen Staatsprinzips drängte diese Beiträge in den Vordergrund. Nichtsdestoweniger hing die Staatsverwaltung noch bis auf unsere Tage mit besonderer Vorliebe an jener ersten Art der Einnahme. Bei einer Regierung von absolutistischen Prinzipien durchaus begreiflich. Die Besteuer der Staatsangehörigen war von jeher von der Bewilligung der Stände abhängig gewesen, ein Recht, das sich nur vorübergehend gewaltsam unterdrücken ließ. Hier aber besaß man eine Einnahmequelle, die nicht allein frei von solch lästiger Beschränkung ihren Beitrag spendete, sondern zu ihrer Verwaltung auch ein äußerst zahlreiches Personal erforderte, welches

als abhängiges Beamtenthum der Staatsgewalt unbedingt ergeben war. Die Entwicklung der constitutionellen Idee indes, unterstützt von den dringendsten Forderungen der Volkswirthschaft, mußte der eignen Erwerbsthätigkeit der Regierung aufs entschiedenste entgegentreten. Wenn Pfeiffer den Rath ertheilt, daß sich der Staat seiner Domänen entäußere, ja wenn er dies von einem verschuldeten Staate ohne Nachsicht verlangt, so ist er nicht der Erste auf diesem Wege. Schon längst hat Rau im Prinzip die gleiche Forderung ausgesprochen, nur daß er nicht so entschieden damit herausgeht. Uebrigens ist auch Pfeiffer nicht der Mann, der, an abstracten Postulaten haftend, den concreten Umständen nicht Rücksicht zu zollen versteht: auch er bezeichnet die Verhältnisse, unter denen eine Behaltung der Domänen vorerst noch räthlich, ja selbst die eigne Bewirthschaftung von Seiten des Staats erforderlich sei. Allein die Grundforderung verliert er niemals aus dem Auge. So verwirft er denn auch ganz und gar das von früheren Volkswirthen so hoch gerühmte Prinzip der Erbpacht, weil „dadurch dem Staate der Verkauf seiner Domänen erschwert, fast unmöglich gemacht werde.“ Unzweifelhaft sieht er diese Verwaltungsart in zu ungünstigem Lichte, denn mehrere der Fehler, welche er ihr vorwirft, sind ihr in der That nicht nachzuweisen. Wie Rau sie auffaßt, würde sie sich recht wohl als Uebergangsstadium zur vollständigen Veräußerung der Domänen empfehlen. — Auch gegenüber dem Pfeifferschen Vorschlage zum Verkauf der Staatswaldungen stellen wir uns auf Raus Seite und plädiren, wenigstens solange nicht eine genügende Anzahl von Privatwirthen sich einem gründlichen Studium der Forstwissenschaft widmet, für Beibehaltung der Domänialforsten. Von ganzem Herzen aber stehen wir zu Pfeiffer, wenn er die von Rau angegebenen Bedingungen bekämpft, unter welchen Staatsmonopole noch ferner aufrecht erhalten werden könnten. Unsere Zeit ist einstimmig in ihrer Verurtheilung.

Auf eine Deckung des öffentlichen Bedarfs aus dem eignen Erwerbseinkommen der Regierung ist somit nicht zu rechnen. Das Hauptaugenmerk also wird auf die Heranziehung des Vermögens der einzelnen Staatsangehörigen zu richten sein.

Nichts scheint gerechter, als daß der Einzelne, der die Vortheile des Staatsvereins genießt, auch die durch seine Antheilnahme verursachten Kosten trage. Zugleich leuchtet freilich auf den ersten Blick ein, daß nicht im entferntesten die Möglichkeit gegeben wäre, diese Quote in jedem concreten Falle festzustellen. Einige Staatseinrichtungen jedoch sind immer vorhanden, welche nachweisbar der Eine ungleich mehr in Anspruch nimmt, als der Andere. Hier ist die einfache Forderung der Gerechtigkeit, daß Jeder in jedem einzelnen Falle die provocirten Kosten bestreite, damit er auf diese Weise genau nach dem Maße seiner Benutzung der betreffenden Institute herangezogen werde. Lediglich Sonderinteressen sind es, für welche hier die Hilfe des Staats in Anspruch genommen

wird, und solange sie sich eben als solche unterscheiden lassen, ist es nöthig, daß der Einzelne allein für sie aufkomme. Nur wo die Befriedigung der Interessen des Einzelnen ununterscheidbar mit der der Interessen Aller zusammenfällt, tritt die Verpflichtung der Gesamtheit in Kraft. Die Vergütungen, welche der Einzelne in jedem bestimmten Falle für die durch ihn nachweislich entstandenen Kosten entrichtet, heißen *Gebühren*, der Aufwand für die durch die Gesamtheit der Staatsangehörigen nöthig gewordenen Einrichtungen wird durch auf die Einzelnen angemessen vertheilte Beiträge, d. h. durch *Steuern* gedeckt. — Uebrigens erhellt sofort, daß es ungerechtfertigt wäre, durch die Gebührenerhebung die ganze Summe der Unterhaltungskosten der betreffenden Institute aufbringen zu wollen. Liegt doch das Bestehen der Letzteren im allgemeinen Interesse, ganz einerlei, ob jeder Einzelne sie benützt oder nicht. Somit wird ein Theil des durch sie erforderlichen Aufwandes durch Steuern bestritten werden müssen.

Es ist das Verdienst der scharfsinnigen Ampsenbach'schen Untersuchung, den Gebühren diese organisch-nothwendige Stellung in der Wissenschaft gegeben zu haben; in den frühern Systemen finden sie sich meist höchst begrifflos mit andern Dingen durcheinandergeworfen. Rau freilich theilt ebenfalls die Auflagen auf die Staatsbürger in Gebühren und Steuern, verhält sich aber wesentlich negativ gegen die ersteren. Nur einzelne scheinen ihm unschädlich, im Prinzip aber ist er unverkennbar gegen alle. In gleicher Weise ist Pfeiffer vorgegangen. Obgleich er das Ampsenbach'sche Raisonnement im wesentlichen wiederholt findet er die Gebühren doch nur da am Platze, wo sie eine unnöthige und vielleicht muthwillige Belastung der Staatsbehörden verhüten können, — ein Zweck, der schon durch eine äußerst geringe Abgabe erfüllt werden würde. Uns will bedünken, als habe er sich durch die unbeschreiblich gewissenlose Wirthschaft, welche die bisherige Finanzpraxis mit den Gebühren getrieben, zu dieser Nichtberücksichtigung der ganz veränderten wissenschaftlichen Stellung hinreißen lassen, welche ihnen Ampsenbach gegeben. Die factisch vorhandene Anzahl derselben, und mehr noch ihre unverhältnismäßig hohen Beträge finden in letzterem wahrlich nicht den gelindesten Beurtheiler. Seine Absicht war, auf Grund der von ihm entwickelten Theorie ein ganz neues System dieses Staatseinkommenszweiges zu schaffen. Freilich, wenn Pfeiffer ihn bekämpft, daß er die Einnahmen aus Post, Eisenbahnen, Telegraphen in dieses Gebiet hereingezogen, so stimmen wir dieser Polemik vollkommen bei. Das Ampsenbach'sche Prinzip aber ist trotzdem festzuhalten. — Unter allen Umständen jedoch steht fest, daß auf diesem Wege immer nur eine relativ geringe Quote des Staatsbedarfs aufgebracht werden kann. Die Anstalten, deren Kosten durch die Gebühren vergütet werden sollen, sind nicht aus finanziellen Rücksichten geschaffen; zum Erwerbe benützt würden sie ihrem eigentlichen Zwecke ent-

fremdet werden. Vielmehr ist es nöthig, daß der Bürger sie um ein Geringes in Anspruch nehmen könne, um nicht von ihrem Gebrauche abgeschreckt zu werden. — Das Hauptinteresse der Finanzwirtschaft wird sich also an die Steuern heften.

Damit berühren wir das wichtigste und zugleich schwierigste Gebiet unserer Wissenschaft. Die Regeln, welche über Besteuerung aufgestellt werden, greifen unmittelbar in die kleinsten Verhältnisse hinein. Außer aller Frage steht das Recht des Staats, selbst mit Anwendung von Zwangsmitteln die Deckung seines nothwendigen Bedarfs von der Gesammtheit seiner Angehörigen zu erwirken, nur handelt es sich darum: nach welchem Maßstabe ist jeder Einzelne heranzuziehen? Daß an eine Bestreitung des Staatsaufwandes durch Erlegung der in jedem einzelnen Falle entstandenen Kosten nicht zu denken ist, wurde bereits erwähnt; nur wenn der Staat wirklich die bloße arithmetische Summe von Einzelnen und nicht ein selbständig lebender Organismus wäre, könnte von solcher Möglichkeit die Rede sein. In der Praxis befolgte man längst den Satz: „Ein jeder wird besteuert nach Vermögen“, aber es galt noch, ihn theoretisch zu begründen. Lange klammerte man sich an das Prinzip, daß die größere oder kleinere Summe der durch den Staat genossenen Vortheile den Besteuerungsmaßstab abzugeben habe, und man wußte sich dies Axiom geschickt genug dienstbar zu machen, indem man schloß: je größer das Vermögen, um so größer der durch die Staatsanstalt gewährte Schutz, um so größer also auch die Verpflichtung zur Tragung der Staatskosten. Der erste scharfe Blick auf diesen Beweis überzeugt von dessen vollständiger Unhaltbarkeit. Wäre überhaupt ein Beitrag nach diesem Grundsatz möglich, so würde er unter den im Vorstehenden erläuterten Begriff der Gebühren fallen, und der überwiegend größere Theil des Staatsbedarfs wäre wieder nach anderm Prinzip aufzubringen. Der wirkliche Sachverhalt vielmehr ist dieser. Der Staat besteht für alle Einzelnen ohne Unterschied, er hat daher auch das Recht, seinen nothwendigen Aufwand aus den Leistungen aller Einzelnen ohne Unterschied bezahlt zu machen — Allgemeinheit der Besteuerung. Jeder Einzelne aber wird solche Leistung als eine Schmälerung der Mittel, welche ihm zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu Gebote stehen, d. h. als ein Opfer empfinden. Will der Staat also seine Lasten gerecht vertheilen, so muß er darauf ausgehn, daß alle Einzelnen durch die Besteuerung das Gefühl eines gleich großen Opfers empfinden — Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Wo aber liegt der richtige Maßstab für die Empfindung des Opfers? Offenbar in der Fähigkeit des Einzelnen, zu steuern. Und diese Fähigkeit, wonach wird sie sich bemessen? — Die alte Schule antwortete: nach dem Vermögen. Der Begriff Vermögen jedoch, als lediglich den materiellen Besitz bezeichnend, ist für den vorliegenden Zweck zu eng, die persönliche Erwerbsfähigkeit mit in sich begreifend, ist er dagegen zu un-

sicher. Eine directe Verminderung des Stammvermögens auf dem Wege der Besteuerung hat außerdem ihre sehr bedenklichen Seiten. Längst ist man daher einig darüber, daß das Einkommen, und nicht das rohe, sondern das reine Einkommen als Maßstab für die Beitragfähigkeit zu betrachten sei.

Dies Prinzip in seiner Allgemeinheit ausgesprochen, bedarf jedoch eines Correctivs, was wieder am schlagendsten durch Umpfenbach nachgewiesen wurde, der zuerst zwischen abstracter und concreter Beitragfähigkeit unterschied. Diese letztere wird gefunden, wenn man „dem Momente der Verwendungszwecke, denen das Einkommen in der Sphäre der privativen Bedürfnisbefriedigung anheimfällt, die geeignete Rücksichtnahme geschenkt hat.“ Es scheint nämlich, als müßte z. B. ein Einkommen, das bloß doppelt so groß ist, als ein anderes, dennoch eine mehr als doppelt so große Steuerfähigkeit besitzen, da die aus demselben gemachten Verwendungen offenbar in weit ausgedehnterem Maße auf die Befriedigung relativ entbehrlicher Bedürfnisse gerichtet sein werden, als im ersteren Fall. Eine in gleicher Proportion wie bei jenem durchgeführte Beschränkung dieser Verwendungen muß somit eine weit weniger dringende Opferempfindung verursachen. Diese Wahrnehmung veranlaßte den Vorschlag, die Besteuerung des Einkommens in stärkerer als bloß arithmetischer Progression wachsen zu lassen. Doch stellt sich heraus, daß jede solche Progression bald an einem Punkte ankommen müßte, wo sie zur Aufzehrung des ganzen Einkommens durch die Steuer, also zur absoluten Absurdität führt. Befriedigend wird das Problem allein gelöst durch die Steuerfreiheit des sog. Existenzminimums, d. h. die Nichtbesteuerung desjenigen Einkommentheiles, welcher zur Bestreitung der zur Führung eines menschenwürdigen Daseins durchaus nothwendigen Bedürfnisse erforderlich ist. Ein Einkommen, welches zur Erreichung dieses Zweckes eben nothdürftig hinreicht, unbesteuert zu lassen, ist ein durchaus selbstverständliches Postulat der Humanität, aber es muß hinzugefügt werden, daß diese Quote alsdann nirgend, auch nicht bei dem größten Einkommen belastet werden darf. Wird nun aber demgemäß ein bestimmter Betrag als Existenzminimum von dem Einkommen jedes Einzelnen in Abzug gebracht, so ergibt sich von selbst, daß, je nachdem diese steuerfrei gelassene Partikel einen kleineren oder größeren Theil der Gesamtsumme bildet, das Einkommen in stärkerem oder schwächerem Grade belastet ist. (Bei einem Existenzminimum z. B. von 100 Thlr. wären steuerfrei von einem Einkommen von 100 Thlr. 100 Proc., von 200 Thlr. 50, von 1,000,000 Thlr. nur 0,01 Proc.)

Eine höchst eigenthümliche Ungleichheit in der concreten Beitragfähigkeit bleibt aber doch noch zu beachten. Sie entspringt aus der Verschiedenartigkeit der drei überhaupt möglichen Productionsfactoren von Einkommen: Boden, Capital, Arbeit. Offenbar ist der Empfänger eines Einkommens aus Grundrente oder Capitalzins vor dem eines gleich großen Einkommens aus Arbeits-

lohn bedeutend im Vortheil, insofern dort die Factoren unverändert dieselben bleiben, hier aber die schaffende Kraft allmählich vollständig aufgezehrt wird. Um dies Verhältniß auszugleichen, hat man wohl vorgeschlagen, jene beiden mit höherer Besteuerung zu treffen, als diese, oder, da eine solche Maßregel auf die größten Bedenken stieß, Steuerfreiheit verlangt für eine Quote des Einkommens aus Arbeitslohn, welche, regelmäßig zu Capital geschlagen, dereinst das consumirte Stammvermögen (Erwerbsfähigkeit) zu ersetzen vermöchte. In-
 defß es ist nicht ersichtlich, warum der Staat berechtigt sein soll, der eigen-
 thümlichen Natur dieses einen Productionsfactors zu Hülfe zu kommen und
 sein einmal gegebenes Verhältniß zu den beiden übrigen willkürlich zu verän-
 dern. Wenn hier überhaupt eine Rücksicht ausgeübt werden soll, so kann es,
 nach Umpfenbach's richtiger Ausführung, nur die vom öffentlichen Inter-
 esse selbst gebotene sein, daß man den Empfängern von Arbeitslohn, soweit sie
 lediglich auf diesen angewiesen sind, durch Steuerfreiheit einer gewissen Quote
 die Möglichkeit gebe, ein Capital anzusammeln, welches seinem Besitzer dereinst
 die Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse sichert, damit derselbe nicht
 dem Staate zur Last falle. Nicht mit Unrecht freilich wirft Pfeiffer ein, daß
 gerade diese letztere Absicht in vielen Fällen vereitelt werden würde, da sich
 doch nicht controliren lasse, ob jener steuerfreie Betrag wirklich capitalisirt werde.
 Dennoch aber schließt er sich einem Vorschlag an, der von dem angedeuteten
 nicht so sehr abweicht, und in andern Dingen zumal hat er sich eng an
 Umpfenbach's Seite gestellt. Besonders den Autoren gegenüber, welche, wie auch
 noch Rau, statt der Steuerfreiheit eines für alle gültigen Existenzminima
 eine entsprechende Berücksichtigung des „standesmäßigen“ Lebensunterhalts
 fordern, tritt er der Berechtigung dieses vagen Begriffs aufs entschiedenste
 entgegen.

Auf Grund dieser allgemeinen Sätze nun schreitet der Verfasser zur Unter-
 suchung der einzelnen Steuern. Auf Entwicklung eines festgeschlossenen Systems
 verzichtet er zwar von vornherein, doch theilt er das Ganze nach dem Vorschlage
 Rau's in Schenkungen und Aufschlagsteuern, diese letztere Benennung
 statt der Rauschen „Aufwandsteuern“ von Umpfenbach entlehrend. Außer den
 auf das Einkommen aus den drei bekannten Productionsfactoren sowie auf
 das Vermögen schlechtweg gelegten Steuern hat er unter den Schenkungen auch
 der Kopfsteuer ein Capitel, und zwar das erste, gewidmet. Unserer Ansicht
 nach hätte es hier bei einer Besprechung der II, S. 119 ff. aufgezählten, heute
 noch erhaltenen Ueberreste dieser Schenkungsart, nebst einer kurzen Beurtheilung
 des längst verworfenen Prinzips bewenden können.

Den ersten Platz im bestehenden Abgabensystem behauptet unstreitig die
 Grundsteuer. Keine andere ist so eifrig untersucht, keine andere aber auch
 in so durchaus verschiedenartigem Sinne beurtheilt worden. Ohne Zweifel ist

an letzterem die Unbestimmtheit des Begriffes zum großen Theile Schuld gewesen. So war es denn Pfeiffers Absicht, vor allem Klarheit in das Wesen dieser Auflage zu bringen. Zu dem Ende eruiert er aus dem Namen derselben nicht weniger als vier verschiedene Steuern: eine Urgrund-, eine Grundlehn-, eine Grundeinkommen- und eine Grundrentensteuer. Unter der Urgrundsteuer versteht er die Abgabe, mit welcher das Grundeigenthum schon in frühesten Zeit, wo man an eine Besteuerung sämmtlicher Einkommenszweige noch nicht dachte, ausschließlich belastet wurde, und zwar nicht im Verhältniß zum Reinertrage, sondern lediglich zu der Größe des Besizes. In Wahrheit und auf die Dauer jedoch konnte sie offenbar nur auf der Thatsache fußen, daß hier ein steuerfähiges Einkommen vorhanden war. Im Grunde also war sie eine Einkommensteuer, nur mit höchst irrationeller Veranlagung. Später nun, als man den Grundsatz aussprach, jedes reine Einkommen gleichmäßig zu belasten, konnte die Aufgabe der bisherigen Grundsteuer gegenüber natürlich keine andere sein, als die irrationelle Veranlagung in eine rationelle umzuwandeln, keineswegs aber, neben der bereits bestehenden Steuer die neue Einkommensteuer noch besonders einzuführen. Die andern Einkommenszweige, welche bis dahin frei ausgegangen, waren früher entweder ebenfalls steuerfähig, oder sie waren es nicht. Waren sie steuerfähig, so lag in der ausschließlichen Heranziehung des Grundeinkommens eine Ungerechtigkeit, welche allein durch die gleichmäßige Erfassung auch jener zu heben war. Waren sie nicht steuerfähig, so zeigte die nunmehrige Belastung, daß sie es mittlerweile geworden, und es ist kein Grund vorhanden, daß das aus ihnen gezogene reine Einkommen in geringerem Grade als das Grundeinkommen belastet werden solle. Wie daher Pfeiffer bei Einführung der Grundeinkommensteuer die Beibehaltung, beziehentlich Ablösung seiner „Urgrundsteuer“ verlangen kann, ist schwer zu begreifen. Seine Grundlehnsteuer aber gehört bei Licht besehen gar nicht hierher. Sie ist eine in Geld umgewandelte Reallast aus den Zeiten des gütsherrlichen Verbandes, wobei nur der zufällige Umstand obwaltet, daß nicht ein Privatlehnherr, sondern der Staat der Berechtigte ist.

Eine Grundeinkommensteuer kann nur erhoben werden von dem Reinertrag des Bodens, d. h. von der Grundrente. Kaum trauen wir daher unsern Augen, wenn wir nach Abhandlung der Grundeinkommensteuer im vorliegenden Buche noch einen langen Abschnitt über eine Grundrentensteuer finden. Hier wird zunächst sehr ausführlich die Entstehung und das Wesen der Grundrente dargelegt, dann erklärt, daß gegen eine Besteuerung derselben rechtlich durchaus nichts einzuwenden ist, schließlich aber bemerkt, daß eine solche wegen der absoluten Unberechenbarkeit des Objectes nicht ausführbar sei. Wo in aller Welt steckt denn nun aber der Gegenstand der Pfeifferschen Grundeinkommensteuer? . . . Es bleibt uns nur die Annahme übrig: unter dem Begriff Grund-

einkommen hat Pfeiffer das gesammte landwirthschaftliche Einkommen, also nicht allein die Grundrente, sondern auch den Capitalzins und den Arbeitslohn resp. Erwerbserdienst zusammengeworfen, und wir können ihn nicht anders verstehen, als daß er die Absicht hat, die Grundrente noch besonders zu besteuern. Und warum das? Weil er sie, die ohne alle Mühe entstanden und fortwährend gewachsen, insofern sie ausschließlich dem zufälligen Besitzer zu gute kommt, für ein ungerechtfertigtes Einkommen hält. Freilich erkennt er gleich selbst, daß diese Extrasteuer nur in sehr wenigen Fällen den ursprünglich Bereicherten, in den meisten spätere Käufer, die den plötzlichen Werthzuwachs der Grundstücke im Kauffchilling bereits bezahlt, treffen würde. Dagegen ist er dem Vorschlage nicht abgeneigt, daß der Staat eines Tages decretire: von nun an sei jede weitere Steigerung der Grundrente dieser besondern Belastung zu unterwerfen. Der Versuch Pfeiffers, durch diese Unterscheidung von Grundeinkommen- und Grundrentensteuer mehr Klarheit in die Sache zu bringen, ist in das directe Gegentheil umgeschlagen. Ist es doch gerade das Verdienst der neueren Finanzwissenschaft, den vagen Begriff der Grundsteuer zu dem der Grundrentensteuer präcisirt zu haben. Welche heillose Confusion aber die Pfeiffersche Anordnung verursachen kann, bezeugt der Verf. in seinem eignen Werke. Wo es sich (II, 205) darum handelt, ob die Landwirth zur Gewerbesteuer heranzuziehen seien, meint er: „Obwohl außer Zweifel, daß die Landwirthschaft ein gewerbliches Unternehmen sei, dürfen doch diejenigen, welche durch eine Grundeinkommensteuer bereits getroffen sind, nicht zum zweiten Male von der Gewerbesteuer berührt werden. Dagegen müssen um so mehr Pächter und solche, die von keiner Grund- oder Bergwerkssteuer berührt werden, hier hereingezogen werden.“ Der Pächter also, wie durchaus in Ordnung, wird mit Gewerbesteuer belegt, die Grundeinkommensteuer des durch ihn bewirtschafteten Bodens trägt der Verpächter. Nun umfaßt aber die Pfeiffersche Grundeinkommensteuer, wenn sie überhaupt begreiflich sein soll, nicht allein die Grundrente, sondern auch Capitalzins und Erwerbserdienst. Der Verpächter wird also für ein Einkommen besteuert, welches, wie wenigstens der Erwerbserdienst, nur vom Pächter bezogen werden kann. Und mehr noch: derselbe Capitalzins und derselbe Erwerbserdienst würden durch die Belegung des Pächters mit Gewerbesteuer noch einmal belastet!

Weniger verwickelt, als bei der Untersuchung der Grundsteuer gestaltet sich die Kritik der übrigen Schatzungen, Gelegentlich der Haussteuer freilich befürwortet der Verfasser wieder ganz wie oben eine Extrabesteuerung der Grundrente, gründet aber auch hier auf die angebliche Unmöglichkeit, die letztere auch nur annähernd festzustellen, sein ablehnendes Votum. — Ferner finden die Gewerbe-, die Lohn-, die Zins- und Einkommensteuer eingehende Besprechung. Bei allen aber scheinen ihm die unleugbaren Nachtheile die Vortheile weitaus

zu überwiegen. Soll einmal das Prinzip der Einkommensteuer aufrecht erhalten werden, so dünkt ihm das Beste, das Gesamteinkommen eines Jeden nicht nach der Verschiedenheit seiner Quellen zu zerlegen, sondern eine einzige allgemeine Einkommensteuer an die Stelle der bisher genannten Schatzungen zu setzen. So allein, meint er, würde eine große Menge unausbleiblicher Ungerechtigkeiten vermieden und der ungeheure Verwaltungsapparat der gegenwärtigen Finanzwirthschaft um ein Bedeutendes vereinfacht werden können. Der Vorschlag ist nicht neu, die Wissenschaft hat ihn längst nach seiner unberechenbaren Wichtigkeit gewürdigt, allein die anerkanntesten Autoritäten haben sich gegen ihn entschieden. Freilich der Standpunkt der Beurtheilung, welchen sie einnehmen, ist ein von dem unseres Verfassers durchaus verschiedener. Dieser berücksichtigt die Vorzüge der allgemeinen einzigen Einkommensteuer im Vergleich zu der bisher üblich gewesenen Finanzpraxis in ihrer ganzen Plan- und Gewissenlosigkeit. Jene dagegen — wie z. B. Rau und Umpfenbach — wägen die gepriesenen Vortheile gegenüber den zu erwartenden Wirkungen eines auf durchaus wissenschaftlicher Basis erbauten correcten Systems von Steuern, und wir stimmen ihnen bei, wenn sie die einfachere Methode zu Gunsten der letzteren verwerfen. Daß die Abschätzung eines Gesamteinkommens auch nur entfernt Anspruch auf Richtigkeit erheben könnte, ohne sich wieder aus Abschätzungen seiner einzelnen Zweige zusammensetzen, ist nicht zu erwarten.

Soweit die Beschätzung nach dem Einkommen. Obgleich dieses Prinzip von der Praxis längst in Anwendung gebracht ist, sind doch in einzelnen Staaten der Schweiz und der nordamerikanischen Union noch Vermögenssteuern anzutreffen. Sie geben Pfeiffer Veranlassung, in einem besondern Capitel das Wesen dieser Steuerart zu ergründen und ihre überwiegenden Schattenseiten zu constatiren.

Es ist nicht zu verkennen, Irrthümer und allerlei Unebenheiten werden bei der Beschätzung des Einkommens nicht zu umgehen sein. Indes ist noch ein anderer Weg denkbar, die Steuerfähigkeit zu erkunden und zu erfassen: das reine Einkommen wird sich documentiren in den aus ihm vorgenommenenwendungen. Eine Besteuerung dieserwendungen würde folgerrecht eben nichts Anderes, als das reine Einkommen belasten. Freilich liegt auf der Hand, daß bei der großentheils ganz willkürlichen Verfügung des Einzelnen über die Summen seinerwendungen eine Finanzwirthschaft, die ihren Bedarf ausschließlich durch eine Belegung eben dieser zu decken beabsichtigte, auf höchst schwankender Grundlage beruhen würde, insofern sich nämlich mit nur sehr geringer Wahrscheinlichkeit die Größe des für eine bestimmte Periode zu erwartenden Erträgnisses feststellen ließe. Die Schatzungen — da sie als Repartitionsteuern eine große Sicherheit gewähren — verdienen nach dieser Seite

hin unstreitigen Vorzug. Andererseits aber haben dieselben den Nachtheil, daß eine durch sie veranlaßte ungerechte Belastung von dem Betroffenen nicht umgangen werden kann, während demselben freisteht, eine Verwendung, durch deren Besteuerung er sich zu hart bedrückt fühlen würde, zu unterlassen. Dies die Bedeutung der Aufwand- oder Aufschlagsteuern neben den Schenkungen. Ihr Motiv ist klar und unanfechtbar, ihre Ausführung aber unterliegt den ernstesten Bedenken. Zunächst ist selbstverständlich, daß die Verwendungen, welche aus dem steuerfreien Existenzminimum bestritten werden, also die Ausgaben für den unumgänglich nothwendigen Lebensunterhalt, auch hier nicht belastet werden dürfen. In Ansehung der übrigen Verwendungen aber erhellt, daß die Besteuerung einer jeden für sich eine Unmöglichkeit wäre; vielmehr müßten einzelne Ausgaben gefunden werden, welche sich als untrügliche Repräsentanten ganzer Classen von Verwendungen ansehen ließen. Mit welchen Schwierigkeiten solche Aufstellung verknüpft sein muß, leuchtet ein: eine Verwendung, die leicht zu umgehen oder durch andere zu ersetzen wäre, würde ihren Zweck vollständig verfehlen. Es werden also ziemlich allgemein empfundene und ungerne entbehrte Bedürfnisse sein müssen, an die man sich zu halten hat. Und dies ist der Punkt, an welchem Pfeiffer das ganze Aufschlagssystem zu treffen sucht. Die Voraussetzung, daß die Ausgaben für solche Gegenstände sich nach der Größe des reinen Einkommens bemessen würden, findet er durchaus unzutreffend; im Grunde vermag er in dem Aufschlagssystem nichts Anderes, als das Prinzip der Kopfsteuer zu erblicken. Freilich, die in den Tabellen II, 509 und 516 gegebenen Zahlen liefern einen schlagenden Beweis von ungerechter Ueberbürdung der ärmeren Classen; nicht aber das Prinzip, sondern nur die Wahl der beaufschlagten Gegenstände wird dadurch bloßgestellt. Bei einer gerechten Handhabung des Aufschlagsystems werden nicht allein von sämtlichen Classen der Gesellschaft stark begehrte, sondern auch dem Consum der höheren Schichten mehr oder weniger ausschließlich eigene Artikel, und zwar in höherem Maßstabe, zu belegen sein. Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß grade die eigensten Verwendungen der höchsten Classen, der wirkliche Luxus, am schwierigsten zu erfassen sind. Andererseits aber darf auch der Trost nicht vergessen werden, daß gegenüber jenen allgemein begehrten Gegenständen bei gleichem Quantum des Gebrauches die Genußempfindung auf Seiten des Ärmeren eine weit größere ist, als auf jener des Reichen. Sobald also nur mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren und vor Allem von einer Besteuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse abgesehen wird, mögen die Angriffe von dieser Seite her zur Ruhe gebracht werden. Bedenklicher aber sind andere Uebelstände. Es liegt in der Natur dieser Besteuerungsart, daß sie zum größten Theile nur auf indirectem Wege durchzuführen ist. Die dadurch ohnehin hochgeschraubten Erhebungskosten müssen noch wachsen, je größer die Anzahl der

verschiedenen Arten belegter Artikel ist. Es wird also geboten sein, die Zahl möglichst zu beschränken. Hier aber ergibt sich sofort wieder die Mißlichkeit, daß man zur Defraudation anreizt, und zwar um so stärker, je höher die Steuer gegriffen ist. So wird sich wieder ein Heer von Ueberwachungsbeamten nöthig machen, welches abermals die Erhebung um ein Bedeutendes vertheuert. — So schwer aber auch diese Nachtheile ins Gewicht fallen mögen, wir halten das Aufschlagssystem in unsrer Finanzpraxis dennoch für unentbehrlich. Unmöglich läßt sich verkennen, welche unermessliche Wohlthat es dem Armeren ist, seiner Steuerpflicht auf diesem Wege durch Abtragung kleiner Raten ohne die harte Empfindung directer Belastung genügen zu können, — und wir vermögen schwer zu begreifen, wie Pfeiffer sich über diesen Vortheil so leicht hinwegsetzen kann.

Indeß, wir vergessen, daß er uns ein Mittel an die Hand zu geben bereit ist, welches die Krankheit des bisherigen Staatseinnahmesystems ganz und gar heilen soll. „Dieses heutige Finanzwesen“, sagt er II, 534, „ist in der That nichts anderes, als eine äußerst künstliche Aneinanderreihung von allen möglichen Abgabenerhebungen, welche ohne jeglichen Zusammenhang untereinander, sich fast nur durch den Grad ihrer Verkehrtheit und Schädlichkeit von einander unterscheiden. Diese heillose Vielheit der Steuern muß abgeschafft werden, an ihre Stelle eine einzige Steuer treten.“ Welche aber ist diese einzige? Wir haben bei Entwicklung der maßgebenden Grundsätze der Besteuerung das reine Einkommen als den Gradmesser der Beitragfähigkeit aufgestellt. Genau hier aber ist der wichtige Punkt, wo Pfeiffer seine Hebel einsetzt. Er erkennt das Einkommen als einen „ziemlich guten Maßstab für die Steuerfähigkeit an“, nicht aber als einen „genauen Werthmesser für die Opfer, welche dem Einzelnen auferlegt werden“, d. h. also für seine Steuerpflicht. Dann fährt er fort: „Das Opfer, welches jemand bei einer speziellen Ausgabe empfindet, hängt weniger von der Gesamtsumme seines Vermögens oder seiner Einnahme ab, als von dem Verhältniß, in welchem diese besondere Auslage zu der Gesamtsumme seines übrigen Verbrauches steht“ (II, 17). Dieser Satz gilt ihm als Axiom, aus ihm zieht er die Consequenz: die einzig gerechte Auflage ist die Heranziehung des Einzelnen nach dem Maße seines jährlichen Gesamtverbrauches, d. h. die allgemeine Verbrauchssteuer. Der ärgste Vorwurf, den er der Beschlagung nach dem Einkommen entgegenzuhalten wußte, schien ihm der, daß sie den Sparsamen zu Gunsten des Verschwenders überbürde. Nicht allein diese, sondern auch alle sonstigen Ungerechtigkeiten hofft er durch seinen Vorschlag zu beseitigen. „Wenn man denselben in Anwendung bringen wird, wird sich gewiß jeder wundern, warum man so lange gebraucht hat, um auf diesen so einfachen Gedanken zu kommen.“

Der Verbrauch eines vernünftig wirthschaftenden Individuums ist zu be-

streiten aus seinem reinen Einkommen; je größer dieses, desto weiter der Spielraum für jenen. In allen Fällen, wo nicht eine Summe von der unmittelbaren Verzehrung zurückgehalten wird, müssen Einkommen und Verbrauch sich vollständig decken. Der einzige Unterschied beider Größen also liegt darin, daß die letztere um einen beliebigen zurückgelegten Betrag geringer sein kann, als die erstere. In diesem Unterschiede lediglich würde demnach auch der Grund zu suchen sein, weshalb die Besteuerung nach dem Maßstabe des Gesamtverbrauchs vor der nach dem reinen Einkommen so unzweifelhaft den Vorzug verdienen soll. Hiermit entsteht die Frage: ist es gerecht, jeden beliebigen Theil des Einkommens, sobald er als Capital gespart wird, unbesteuert zu lassen? — So willig Pfeiffer diese Frage bejaht, so entschieden müssen wir sie verneinen. Es ist ein unbestreitbarer Satz: gleiches Einkommen gewährt gleiche Möglichkeit des Genusses. Nur die gleiche Beeinträchtigung dieser Genußmöglichkeit vermag die Empfindung gleichen Opfers zu erwecken. Die concrete Ausübung dieser Möglichkeit aber ist Sache des Einzelnen. Ob er seine Genüsse frei wählt, ob er durch besondere Umstände an bestimmte Verwendungen gebunden ist, hat der Fiscus nicht zu untersuchen. Wie weit dieser die concrete von der abstracten Beitragsfähigkeit zu berücksichtigen hat, ist in unserer Auseinandersetzung über Steuerfreiheit des Existenzminimums und einer gewissen Capitalisirungsquote dargelegt; ein weiteres ist unzulässig. Es ist aber eine falsche Ansicht, als vermöchte nur die unmittelbare Consumtion Genuß zu erzeugen. Wo ein Theil des Einkommens gespart wird, da ist offenbar das Bedürfnis, Capital zu besitzen, vorhanden, und zwar ist dies Bedürfnis um so stärker, je mehr andre Bedürfnisse um seinetwillen zurückgesetzt werden müssen. Jede Befriedigung eines Bedürfnisses aber ist Genuß, und zwar um so größerer Genuß, je dringender das Bedürfnis war. Die ganze Genußempfindung aber, welche das Capitalisiren von Einkommentheilen in jedem Falle verursachen muß, läßt die Pfeiffersche Besteuerungsmethode ungeschmälert. Es leuchtet ein, daß der Grundsatz der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit dadurch aufs schwerste verletzt ist.

Pfeiffer ist natürlich entgegengesetzter Ansicht. So gibt er II, 530 ein Beispiel: Ein Mann hat ein Einkommen von 1000 Thlr., ein anderer ein solches von 1500 Thlr., jener verbraucht die ganze Summe, dieser legt 500 Thlr. zurück. Jeder von beiden also verwendet auf seine Ausgaben den gleichen Betrag, folglich sind sie gleich zu besteuern; denn jeder von beiden wird den gleichen Abzug von der gewohnten Verbrauchssumme als gleiches Opfer empfinden. Gut, acceptiren wir dies Beispiel, aber betrachten wir es von unserm Standpunkte. Wir haben zwei Beamte, von denen jeder 1000 Thlr. Gehalt bezieht; während indeß A ausschließlich auf diesen angewiesen ist, besitzt B ein Vermögen, aus welchem er jährlich 500 Thlr. Zinsen einnimmt. A hat demnach ein reines Einkommen von 1000, B ein solches von 1500 Thlr. A ist unver-

heirathet und verausgabte sein sämmtliches Einkommen, B ist verheirathet, verwendet ebenfalls nur 1000 Thlr., legt aber 500 Thlr. zurück. Beide also werden, da ihr Gesamtverbrauch dieselbe Summe beträgt, gleich besteuert. Nun aber hat A den lebhaftesten Wunsch, in eigener Familie zu leben, allein er muß sich sagen: mein Einkommen würde eben hinreichen, eine vielleicht zahlreiche Familie anständig zu ernähren, unmöglich aber ließe sich noch etwas Ansehnliches erübrigen, um die Zukunft meiner Angehörigen sicher zu stellen. So bleibt ihm als gewissenhaftem Manne nichts übrig, als seinem Wunsche zu entsagen. B aber ist im Stande, einen eigenen Hausstand zu gründen; offenbar ist ihm durch sein größeres Einkommen auch ein weit größerer Genuß ermöglicht, als A durch das seinige. Und dennoch wird A die gleiche Schmälerung der Gesamtgenußempfindung zugemuthet als B. — Noch schlimmer aber: Ein Handwerker hat ein Einkommen von 500 Thlr.; da er eine sehr zahlreiche Familie besitzt, bleibt ihm zum Sparen nichts übrig; sein Gesamtverbrauch beträgt demnach 500 Thlr. Ein Geizhals dagegen hat ein Einkommen von 2000 Thlr., wovon er jedoch jedesmal 1500 Thlr. zurücklegt. Sein Gesamtverbrauch beträgt also 500 Thlr. Die Folge ist, daß er nicht höher belastet wird, als jener Handwerker; die unberechenbar große, und noch dazu so schmutzige Genußempfindung des gierigen Zusammenscharrens bleibt gänzlich unberührt! Wir kennen gar wohl den Einwurf, den man uns hier entgegenhält: der Geizige, so tröstet man, schaffe wenigstens neue Werthe, die der Volkswirtschaft doch über kurz oder lang zu gute kommen müßten. Indes, wir meinen, es sollte doch vor allem das Prinzip der Gerechtigkeit im Auge behalten werden, und dieses fürwahr ist in solcher Begünstigung des Geizhalses aufs auffallendste verletzt. — Und nicht anders vermögen wir uns der ganzen Methode gegenüber zu stellen. Es ist wahr, sie begünstigt die Sparsamkeit und ermuntert zu derselben; aber wir bestreiten der Finanzwirtschaft das Recht, den Sparsamen zu belohnen, den Verschwender zu bestrafen. — Freilich beschuldigt Pfeiffer umgekehrt die Einkommensteuer, daß sie die Verschwendung begünstige und die Sparsamkeit bestrafe. Aber diese Behauptung gründet sich auf den Anspruch, daß der Sparende besondere Bevorzugung verdiene, und das eben ist es, was wir auf Grund der von uns entwickelten Prinzipien der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit leugnen.

Wir sehen, der Vorzug der größeren Gerechtigkeit, welchen Pfeiffer dem Prinzip der Einkommensteuer gegenüber für seinen Vorschlag so entschieden in Anspruch nimmt, verwandelt sich in sein Gegentheil. Vielleicht indes bietet die allgemeine Verbrauchssteuer in ihrer praktischen Ausführung so eclatante Vortheile, daß man sich doch noch mit ihr versöhnen könnte?

Die arge Thätigkeit der Erhebungen für die Einschätzung wird durch sie gemindert, die Hemmung in der Gütercirculation durchaus vermieden. Es

werden nicht, wie bei dem Aufschlagssysteme, einzelne Gegenstände künstlich vertheuert, es ist also auch keine Gelegenheit zum Umgehen, zum Hin- und Herschieben der Steuer. Vor Allem aber wird die bedeutende Verringerung der Kosten als großer Vorzug der allgemeinen Verbrauchssteuer gepriesen. — Die Feststellung des Gesamtverbrauchs hält Pfeiffer für mindestens ebenso leicht, ja, weil die Ausgaben eines Jeden immer weit bekannter seien als seine Einnahmen, für noch leichter als die des Einkommens. Uns aber scheint diese Behauptung keineswegs so selbstverständlich. Wie bei der Umlage der Einkommensteuer, könne man sich theils an gewisse äußere Kennzeichen, theils an die Selbstangabe der Steuerpflichtigen, theils an die Aufstellungen einer Schätzungs-Commission halten. Indeß, was ist diese Bezeichnung gewisser Kennzeichen anders, als das Verfahren des Aufschlagsystems, welches unser Verfasser so gründlich verwirft? Will man in der Wahl derselben nicht schrankenloser Willfür Raum geben, so wird man in einem allgemein gültigen Verzeichniß eine Reihe von Gegenständen festzusetzen haben, deren Consumption für ganze Richtungen des Verbrauchs als bezeichnend gelten kann. Da stehen wir also bei den „Repräsentanten“ des Aufschlagsystems! Freilich, der Unterschied ist der, daß hier die Objecte nicht selbst zu Trägern der Steuer gemacht, nicht künstlich vertheuert werden. Allein, wird ein Publikum, welches früher den Verbrauch einer bestimmten Waare vermied oder verheimlichte, weil es den auf derselben lastenden Aufschlag nicht bezahlen mochte, heute, trotz niederen Preises, nicht ganz ebenso verfahren, wenn es weiß, daß die Anschaffung grade dieses Gegenstandes als Beweis höherer Steuerkraft betrachtet wird? — Beiläufig bemerkt: noch an einem andern Punkte passirt es dem Verfasser, in dieser Weise mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen. Er rühmt an seiner Verbrauchssteuer, daß sie jedem Einzelnen die Freiheit gebe, seine Belastung selbst zu ermäßigen, indem er seinen Verbrauch einschränke, — aufs Haar derselbe Vorzug, den er II., 352 f. bei Besprechung des Aufschlagsystems als einen Trugschluß bezeichnet und aufs härteste verurtheilt. — Daß die Selbstangabe des Gesamtverbrauchs zum Zwecke der Besteuerung richtiger ausfallen solle, als die des Einkommens, wird ohne Grund angenommen. Wer so schlecht Buch führt, daß er nicht weiß, wie viel er einnimmt, wird schwerlich seine Ausgaben genügend controliren. Wer aber aus Eitelkeit sein Einkommen zu hoch angab, wird auch seinen Verbrauch übertreiben, und wer aus Unredlichkeit sich dort zu niedrig schätzte, wird auch hier vor dem Betrüge nicht zurückscheuen. — Was endlich die Thätigkeit einer Schätzungs-Commission betrifft, so scheint uns diese dem Gesamtverbrauch gegenüber am übelsten berathen. Alle die Anhaltspunkte, welche bei der Beschätzung nach dem Einkommen eine ziemlich sichere Berechnung des Reinertrages ermöglichten, gehen hier verloren. Die Gewißheit, mit welcher die Einnahmen von Beamten aller Art festzustellen sind, gibt man aus der Hand. Die gesammte landwirth-

schaftliche Production liegt offen zu Tage, ihr Reinertrag ist in jedem einzelnen Falle mit großer Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Wie aber will man constatiren, wie viel von diesem Reinertrage der Landwirth nach außen absetzt, wieviel er im eigenen Haushalt verbraucht? Gesezt auch, die Bauern eines Dorfes wären, begünstigt durch die Lage der Verhältnisse, im Stande, einander bis ins einzelste zu controliren, — wie aber sollen sie den Gesamtaufwand eines in ihrer Mitte lebenden reichen Gutbesizers abschätzen, der sich Genüsse verschafft, von denen sie vielleicht nie eine Ahnung gehabt? Auch in der Region der Gewerbe scheint uns die Berechnung des Einkommens sicherer zu bewerkstelligen, als die des Verbrauchs; nur bei Abschätzung der ausschließlich sogenannten Kapitalisten mögen die Umstände der letzteren das Wort reden. — Kein Zweifel: im Allgemeinen würde die Besteuerung auf Grund der Abschätzung der Gesamtausgaben zu mancher Härte führen müssen, und besonders gegen die untere Klasse. Denn je kleiner der Spielraum, der dem Einzelnen für seine über die Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse hinausgehenden Verwendungen abgesteckt ist, desto leichter und sicherer werden seine Ausgaben controlirbar sein, — je größer, desto schwieriger und unsicherer. Dazu kommt, daß Mancher — wie die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse heute nun einmal besteht — im Interesse seiner Stellung gezwungen sein wird, gewisse ostensible Ausgaben zu machen, während er in andern der öffentlichen Beurtheilung entzogenen Verwendungen kargt. Wird hier eine Schätzung, die sich nur an den öffentlich sichtbaren Aufwand halten kann, zu einem gerechten Resultate führen?

Nach dieser ganzen Ausführung ist klar, daß wir nicht gewillt sein können, das Prinzip der Beschätzung nach dem reinen Einkommen zu Gunsten der allgemeinen Verbrauchssteuer zu opfern. Pfeiffer indeß ist schon im Voraus nicht im Zweifel darüber, welcher Widerspruch seinem Vorschlage entgegentreten wird. Er ist deshalb vorläufig zufrieden, wenn die allgemeine Verbrauchssteuer an die Stelle der bisherigen Aufschlagsteuern tritt, die übrigen Schätzungen aber durch die allgemeine Einkommensteuer ersetzt werden. Auch verlangt er nicht plötzliche und rücksichtslose Aenderung, sondern begnügt sich mit der allmäligen Einführung dieser Neuerung. — Es würde dieser Combination dasselbe Prinzip, wie der bisherigen Combination zwischen Schätzungs- und Aufschlagssystem zu Grunde liegen. Allein, daß wir die allgemeine Einkommensteuer nicht zu befürworten vermögen, ist bereits erwähnt. Es fragt sich, ob wir einer allgemeinen Verbrauchssteuer gegenüber anderer Ansicht sein können. Unleugbar ist es eine der größten Schwierigkeiten des Aufschlagsystems, eine richtige Wahl der zu belegenden Gegenstände zu treffen. Indeß, es bleibt bei der Verschiedenheit der Objecte doch immer die Hoffnung, was auf der einen Seite gesündigt wurde, auf der andern wieder gut zu machen. Nichts dagegen von dieser Hoffnung, wo der gesammte Verbrauch unter eine einzige Steuer fällt. Ist diese einmal falsch gegriffen, so

wird die Ueberbürdung den Belasteten unausweichlich treffen, und zwar in einem ganz andern Maße, als die geringe Vertheuerung einer einzelnen Waare. Was jedoch am ersten für die allgemeine Steuer sprechen mag, wäre ihre Wohlfeilheit gegenüber den enormen Kosten, welche durch die indirecte Erhebungsweise der Aufschlagsteuern veranlaßt werden. Allein auch über diesen Punkt ist unser Urtheil bereits gesprochen. Wie die Verhältnisse heutzutage noch liegen, scheint es uns unmöglich, den gesammten Steuerbetrag auf directem Wege zu erheben.

Nach einem das Nöthigste umfassenden Abschnitte über die Staatsschulden schließt das vorliegende Werk. Ueberblicken wir noch einmal seine ganze Anlage, so dünkt uns, als wäre dem Standpunkte des Verfassers die Ampfenbachsche Eintheilung in organische und mechanische Quellen des Staatseinkommens weit entsprechender gewesen, als die — und zwar im Anschlusse an Rau — wirklich getroffene. Nicht als ob wir die Bezeichnungen „organisch“ und „mechanisch“ für besonders zutreffend hielten. Aber wenn dadurch angedeutet wird, daß die Beiträge der Staatsbürger die wesentliche, für das Bestehen des Staats unumgänglich nothwendige, die Einnahmen aus Domänen und Fiscalvorrechten aber die unwesentliche, ohne Noth entbehrliche Quelle für die Deckung des öffentlichen Bedarfs sind, so ist das mit der gegenwärtigen Auffassung der Staatswirthschaft unstreitig weit eher im Einklang, als jene alte Anordnung, welche so leicht den Schein zuläßt, als wäre das Einkommen aus eigenem Erwerb der Regierung noch immer die Hauptsache, die Besteuer der Staatsangehörigen aber nur eine bequeme Aushülfe, das Fehlende zu decken. Allein es ist Pfeiffer nicht darum zu thun, an dem bestehenden Systeme auszubessern. Ueberhaupt wendet sich seine Kritik nicht eigentlich gegen die Theorie der Schule, sondern gegen die Einzelheiten der Finanzpraxis: „Da die meisten Abgaben ihr Dasein nicht einem System verdanken, so kann auch nicht daran gedacht werden, System hineinzubringen.“ Wie sie sich einem Blicke in die Wirklichkeit zeigen, erfaßt er die vielfachen Griffe der Routine, um sie eingehend zu beleuchten und schonungslos zu verwerfen. Dabei begegnet ihm allerdings, daß er ganz Fremdes in die Betrachtung hereinzieht, offenbar die gute Gelegenheit benutzend, auch in Bezug auf diese Dinge seiner „Entschiedenheit“ Luft zu machen. So gefehlt sich in diesem Buche zu einem Mangel an scharfer Definition, an systematischer Gliederung und Geschlossenheit gar häufig eine gewisse Weitschweifigkeit mit unwissenschaftlichem Anstrich; auch Flüchtigkeiten laufen mit unter. Trogdem soll der Werth desselben nicht geschmälert werden. Der Aufgabe, die Lehre von den Staatseinnahmen weiteren Kreisen zugänglich zu machen, hat der Verfasser — wie er denn als Verbreiter volkswirthschaftlicher Einsicht löblich bekannt ist — anerkennenswerth Genüge geleistet. An Stelle der eigenartigen und strenggelehrten Diction, wie sie unter den Früheren, z. B. von

v. Malchus, unter den Neuern von Ampfenbach gehandhabt wird, ist eine durchsichtige, gemeinsaßliche Sprache getreten. Das Verständniß und die Würdigung jeder einzelnen Einnahme wird erleichtert durch einen kurzen Ueberblick über ihre historische Entwicklung. Von besonderem Verdienst und Interesse aber ist die reiche Anzahl statistischer Tabellen, namentlich zu einer Vergleichung der Finanzwirthschaft in den verschiedenen Hauptstaaten Europas geeignet. Daß das Buch noch vor der vorjährigen Katastrophe geschrieben ist, thut seiner Brauchbarkeit keinen Eintrag.

Herder über Leopold II.

Jedes neue Gebiet großer Interessen ändert der Nation Blick und Urtheil über die Vergangenheit, sie sucht die Anfänge von allem, was ihrer Gegenwart Bedeutung gewinnt, in Zuständen und Charakteren früherer Zeit. Wir sind jetzt nicht mehr zufrieden, in den geistigen Führern des vorigen Jahrhunderts die Männer zu bewundern, welche die moderne Poesie und Literatur Deutschlands großzogen, wir mustern auch ihren politischen Inhalt, ihr Verständniß für die großen Fragen ihrer Zeit und die Stellung, welche sie dazu nahmen.

Nicht immer ist es leicht, bei solcher Prüfung gegen die Vergangenen gerecht zu werden, denn ihre politischen Urtheile sind in der Regel ihre schwache Seite. Am meisten da, wo sie persönliche Eindrücke berichten, welche ihnen von vornehmen Herren, den Trägern damaliger Cabinetspolitik, gemacht werden. Kein größerer Gegensatz ist denkbar, als zwischen den hochgebildeten, feinsühlenden Idealisten, welche die weichen Empfindungen schöner Seelen in sich verarbeitet hatten, und zwischen den harten Vertretern jener schlauen, hinterhältigen scrupulösen Politik, welche im Ganzen während des 18. Jahrhunderts die Signatur der einflußreichsten Diplomaten auf dem Continent war. Trafen einmal die beiden Methoden der Bildung gesellschaftlich zusammen, so waren die schönseeligen Humanisten in der Regel die Dupirten, die Ehrfurcht vor erlauchter Geburt war weit größer, als in der Regel jetzt, für die großen Gesichtspunkte eines Politikers fehlte vielen Interesse und Verständniß, der Fürst und Staatsmann, welche sich mit den Ideen und der Bildung unserer neuen Humanisten zu puzen wußten, wurden rückhaltlos bewundert, wie unbrauchbar sie auch als Politiker waren; Dalberg war weit mehr nach dem Herzen des weima-